

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 VermAnlG

Bürgerbeteiligung Solarpark Silberstedt (Laufzeit 10 Jahre)

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 07.03.2024 – Zahl der Aktualisierungen: 0

| | | |
|---|---|--|
| 1 | Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage | Qualifiziertes Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Auf die Risikohinweise (unten Ziff. 5) wird verwiesen. Die Vermögensanlage wird unter der Bezeichnung „Bürgerbeteiligung Solarpark Silberstedt (Laufzeit 10 Jahre)“ angeboten. |
| 2 | Identität der Anbieterin | Vattenfall Solar GmbH, Überseering 12, 22297 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 112773. |
| | Identität der Emittentin einschließlich ihrer Geschäftstätigkeit | Vattenfall Solar Silberstedt GmbH, Überseering 12, 22297 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 171508. Geschäftstätigkeit der Emittentin: Planung, Errichtung, Erwerb und Betrieb von Photovoltaik- und anderen regenerativen Energieerzeugungsanlagen sowie die Erzeugung und die Vermarktung elektrischer Energie. |
| | Identität der Internet-Dienstleistungsplattform | https://beteiligung.vattenfall.de/ , betrieben durch die eueco GmbH, Corneliusstraße 12, 80469 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 197306. |
| 3 | Anlagestrategie, Anlagepolitik | Die Anlagestrategie besteht darin, durch die Gewährung von qualifizierten Nachrangdarlehen die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage der Emittentin zu finanzieren und aus deren Betrieb Überschüsse und Erträge zu erzielen. Die Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, d. h. mit den eingeworbenen qualifizierten Nachrangdarlehen die Errichtung und den wirtschaftlichen Betrieb des Anlageobjekts sicherzustellen, um mit den Einnahmen aus der Veräußerung des erzeugten Stroms die Zins- und Rückzahlungen für die Anleger zu gewährleisten. |
| | Anlageobjekt und Realisierungsgrad | Das Anlageobjekt ist eine zum Zeitpunkt der Errichtung neue Freiflächenphotovoltaikanlage am Standort D-24887 Silberstedt, Gemarkung Esperstoft, Flur 3, Flurstück 10. PV-Module: Hersteller GCL System Integration Technology GmbH, Typ Bifazial (550 Watt); Wechselrichter: Sungrow Power Supply Co. Ltd., Typ Strangwechselrichter (250 KWac); Gesamtnennleistung von 23,3 MWp. Die Inbetriebnahme soll im Herbst 2024 erfolgen (Prognose). Die erforderliche Netzanschlussvoraussetzung der Freiflächenphotovoltaikanlage liegt vor. Die Einspeisung des erzeugten Stroms findet nach Übereinstimmung mit dem Netzbetreiber SH-Netz über einen Netzanschlusspunkt im Umspannwerk UW Shuby West statt. Die Emittentin hat alle für die Errichtung und den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage erforderlichen Verträge abgeschlossen, darunter: Vertrag über die Lieferung der Freiflächenphotovoltaikanlage, Gestattungs- und Nutzungsverträge. Die Gesamtinvestitionskosten des Anlageobjekts beträgt 14.500.000 Euro (Prognose). Für die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik der Vermögensanlage reichen die Nettoeinnahmen aus der Einwerbung der qualifizierten Nachrangdarlehen allein nicht aus. Die Emittentin finanziert die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik zusätzlich mit Eigenkapital in Höhe von 854.000 Euro, Darlehen von verbundenen Unternehmen und mit einem weiteren, gleichzeitig durch die Emittentin angebotenen qualifizierten Nachrangdarlehen (Laufzeit 5 Jahre) in Höhe von 470.000 Euro. Die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage soll durch die Veräußerung des durch die Freiflächenphotovoltaikanlage erzeugten Stroms erwirtschaftet werden. |
| 4 | Laufzeit und Kündigung der Vermögensanlage | Die Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags (wirksame Annahmeerklärung durch den jeweiligen Anleger) und ist befristet bis zum 28.02.2034. Während der Laufzeit ist das Recht zur ordentlichen Kündigung für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 490 Absatz 1 BGB wird abbedungen. Somit entfällt die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung, falls in den Vermögensverhältnissen der Emittentin eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens gefährdet wird. Beide Parteien sind berechtigt, den Nachrangdarlehensvertrag außerordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende zu kündigen, wenn sich die Kontroll- oder Mehrheitsverhältnisse bei der Emittentin geändert haben. Die Emittentin wird den Anleger hierüber unverzüglich, zumindest in Textform, informieren. Die Kündigung kann nur innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der vorgenannten Information erfolgen. Eine Änderung der Kontroll- bzw. Mehrheitsverhältnisse liegt vor, wenn Anteilsrechte der Emittentin auf einen Dritten übertragen worden sind (Change of Control). Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus anderweitigen wichtigen Gründen bleibt für beide Parteien unberührt. Jede außerordentliche Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären. |
| | Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung | Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts eine Verzinsung in Höhe von 6,3 % p.a. Die Verzinsung erfolgt taggenau nach der Methode act/act und beginnt ab dem jeweiligen Wertstellungszeitpunkt. Als Wertstellungszeitpunkt gilt der Zeitpunkt, zu dem Zahlungen auf dem Konto der Emittentin jeweils gutgeschrieben sind. Die Zinsen sind grundsätzlich jeweils zum 28.02. eines jeden Kalenderjahres, erstmals zum 28.02.2025 und letztmals zum 28.02.2034, fällig. Die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens erfolgt vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts in einer Tranche zum 28.02.2034, der Anspruch wird innerhalb von 10 Bankarbeitstagen zur Zahlung fällig. Im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Anleger wegen der Änderung der Kontroll- bzw. Mehrheitsverhältnisse bei der Emittentin gewährt die Emittentin dem Anleger den Nachrangdarlehensbetrag zurück und zahlt an den Anleger die bis dahin angefallenen Zinsbeträge in einer Summe innerhalb von 10 Bankarbeitstagen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung aus. Im Falle der außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin wegen der Änderung der Kontroll- bzw. Mehrheitsverhältnisse bei der Emittentin und deren wirksam werden vor dem 28.02.2029 gewährt die Emittentin dem Anleger zwecks vollständiger Abgeltung etwaiger Darlehensforderungen zusätzlich die bis zum 28.02.2029 anzufallenden Zinsbeträge in einer Summe innerhalb von zehn Bankarbeitstagen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung. |
| 5 | Risiken | Die Gewährung des qualifizierten Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die wesentlichen mit der vorliegenden Vermögensanlage verbundenen Risiken benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden. |
| | Maximalrisiko | Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z. B. aus einer etwaigen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehens durch den Anleger oder durch Kosten für Steuernachzahlungen, entstehen. Im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz. Deshalb ist die Vermögensanlage nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. |

| | | |
|---|---|---|
| | Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt | Bei dieser Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt). Dies bedeutet, dass der Anleger ein Risiko trägt, das höher ist als das eines gewöhnlichen Fremdkapitalgebers, und welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen ("Nachrangforderungen") können gegenüber der Emittentin nicht geltend gemacht werden, wenn dies für die Emittentin einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (d. h. Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin) herbeiführen würde. Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz der Emittentin im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Absatz 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger der Emittentin berücksichtigt. Die qualifizierte Nachrangklausel gilt sowohl vor als auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Eine Zahlung der Emittentin auf die Nachrangforderungen darf – unabhängig von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – auch nicht erfolgen, wenn in Bezug auf die Emittentin schon vor dem geplanten Zahlungszeitpunkt oder sogar bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrags ein Insolvenzgrund vorliegt. Die Ansprüche sind dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise der Emittentin nicht behoben wird. |
| | Geschäftsrisiko bzw. Ausfallrisiko der Emittentin | Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit der Vermögensanlage nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen bzw. die Rückzahlung des Nachrangdarlehens in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Der unmittelbare wirtschaftliche Erfolg der Emittentin und damit auch der wirtschaftliche Erfolg der Vermögensanlage kann nicht garantiert werden und hängt von verschiedenen Einflussfaktoren ab. Dafür wesentlich sind die politischen Rahmenbedingungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Energiegewinnung aus Erneuerbare-Energien-Anlagen. Weitere wesentliche Einflussfaktoren für den Erfolg oder Misserfolg der Emittentin ist der Marktwert des erzeugten Stroms aus Freiflächenphotovoltaikanlagen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin bei ausbleibenden Geschäftserfolg in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust). |
| | Risiken aus dem Betrieb der Anlage | Es besteht das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer technische Probleme auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der Freiflächenphotovoltaikanlage oder Teile davon beeinträchtigen oder dazu führen, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage oder Teile davon ausfallen und ggf. ersetzt werden müssen. Weiter besteht das Risiko, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage eine geringere Leistung erbringt oder einen geringeren Wirkungsgrad aufweist als prognostiziert. Darüber hinaus können Materialermüdungen, nicht vorhersehbare technische Störungen oder erhöhter bzw. früherer Verschleiß zu einer geringeren Leistung und/oder zu höheren Kosten als prognostiziert führen. Es besteht das Risiko, dass bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse, langfristige Klimaveränderungen, unvorhergesehene Verschattungen oder Luftverschmutzungen dazu führen, dass die Erträge der Freiflächenphotovoltaikanlage geringer ausfallen als prognostiziert. Gleiches gilt, wenn während der Laufzeit der Nachrangdarlehen am Standort der Freiflächenphotovoltaikanlage die tatsächlich vorherrschende Sonneneinstrahlung geringer ausfällt als prognostiziert. Es besteht das Risiko, dass sich die für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen während der Laufzeit der Nachrangdarlehen dahingehend ändern, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht der Energieversorgungsunternehmen gänzlich entfallen könnte, sich die Vergütungssätze reduzieren bzw. sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren, dass die gesetzlichen Grundlagen ganz oder teilweise entfallen bzw. als rechtswidrig eingestuft werden. Es besteht auch das Risiko, dass nur in begrenztem Maße aus erneuerbaren Energien erzeugter Strom in das Stromnetz eingespeist werden darf. Dies würde die Marktaussichten der Emittentin deutlich verschlechtern. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. |
| | Fungibilitätsrisiko | Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen. |
| | Fremdfinanzierung des Anlagebetrags | Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Anlagebetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger für das Kapital, das er in die Vermögensanlage investieren möchte, einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen. |
| | Dauer der Kapitalbindung | Die Laufzeit des Nachrangdarlehens ist befristet bis zum 28.02.34 Während dieses Zeitraums ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das eingesetzte Kapital benötigt, darüber aber nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt verfügen kann. |
| | Fehlende Einflussnahme auf der Ebene des Anlegers | Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist. |
| 6 | Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile | Das Emissionsvolumen beträgt maximal 555.000 Euro. Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um qualifizierte Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 500 Euro, höhere Beträge müssen ohne Rest durch 500 teilbar sein, die maximale Zeichnungssumme beträgt 25.000 Euro. Bei einer Mindestzeichnungssumme von 500 Euro können angesichts des Emissionsvolumens von 555.000 Euro maximal 1.110 Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden. |
| 7 | Verschuldungsgrad | Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2022 berechnete Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt 25,48 %. Der Verschuldungsgrad bezeichnet das Verhältnis von Fremdkapital zu Eigenkapital ausgedrückt in %. |
| 8 | Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen | Diese Vermögensanlage hat unternehmerischen und langfristigen Charakter. Die Zinszahlungen sowie die Rückzahlungen der qualifizierten Nachrangdarlehen hängen davon ab, wie sich die Anlageobjekte, die allgemeine Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie der für die Emittentin relevante Markt, der deutsche Markt für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, entwickelt. Wesentliche Einflussfaktoren auf die Einnahmen der Freiflächenphotovoltaikanlage sind die gesetzliche Einspeisevergütung im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), die Sonneneinstrahlung am Standort der Freiflächenphotovoltaikanlage sowie mögliche Gesetzesänderungen. Bei positiven oder neutralen Marktbedingungen (konstante Vergütungen für Strom einspeisung, keine nachteiligen Gesetzesänderungen sowie hinreichende Sonneneinstrahlung) kann die Emittentin vertragsgemäß die Zinsen sowie die Darlehensrückzahlung gewährleisten. Bei negativen Marktbedingungen (insbesondere unzureichende Sonneneinstrahlung, Absenkung der Vergütung bei negativen Marktpreisen oder nachteilige Gesetzesänderungen) kann die Emittentin in |

| | | |
|--|---|--|
| | | Zahlungsschwierigkeiten geraten, in welchem Fall sie möglicherweise dem Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und die Tilgung nicht zahlen kann (Totalverlust). |
| 9 | Kosten und Provisionen für den Anleger | Zusätzliche Kosten über den Erwerbspreis hinaus können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung des Nachrangdarlehens externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Weitere Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbschein oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar. Für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für den Anleger keine Entgelte, sonstige Kosten oder Provisionen an. |
| | Entgelte und sonstige Leistungen, die die Internet-Dienstleistungsplattform für Vermittlungsdienstleistungen erhält | Die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform, die eueco GmbH, erhält von der Emittentin für die Vermittlung der Vermögensanlage eine einmalige Provision in Höhe von 1,0 % des tatsächlich eingeworbenen Nachrangdarlehensbetrags. Darüber hinaus erhält die eueco GmbH keine weiteren Entgelte oder sonstige Leistungen. Für die Anbieterin fallen keine Entgelte oder sonstigen Leistungen für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform an. |
| 10 | Nichtvorliegen maßgeblicher Interessenverflechtungen | Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne des § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt (eueco GmbH), vor. Insbesondere ist kein Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin oder deren Angehöriger i.S.d. § 15 AO als Mitglied der Geschäftsführung der eueco GmbH tätig. Auch sonst sind die Emittentin und die eueco GmbH keine verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG. |
| 11 | Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt | Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden im Sinne des § 67 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Die Vermögensanlage richtet sich an natürliche Personen mit einem langfristigen Anlagehorizont, der durch die Laufzeit bis zum 28.02.2034 definiert ist. Der jeweilige Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen und Kenntnis der in Ziffer 5 beschriebenen Risiken der Vermögensanlage. Der jeweilige Anleger muss sich insbesondere bewusst sein, dass ein Verlustrisiko von bis zu 100 % (Totalausfall) besteht und ein Ausfall der in Aussicht gestellten Zins- und Rückzahlung zu seiner Privatinsolvenz führen kann. Er muss bereit sein, diese Risiken zu tragen. Die Vermögensanlage richtet sich ausschließlich an volljährige natürliche und juristische Personen, deren Erstwohnsitz, bzw. Unternehmenssitz sich zum Zeitpunkt des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrags im Postleitzahlenbezirk 24887 befindet. |
| 12 | Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche | Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der hier angebotenen Vermögensanlage nicht um eine Immobilienfinanzierung handelt. |
| 13 | Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen der Emittentin | Die Emittentin hat in den letzten zwölf Monaten keine Vermögensanlagen angeboten, verkauft oder vollständig getilgt. |
| 14 | Nichtvorliegen von Nachschusspflichten im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG | Es liegen keine Nachschusspflichten im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG vor. |
| 15 | Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG | Die Pflicht nach § 5c VermAnlG einen Mittelverwendungskontrolleur einzurichten liegt nicht vor. |
| 16 | Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG | Ein Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG liegt nicht vor. |
| | Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und Abs. 5 VermAnlG | Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin der Vermögensanlage. Der letzte Jahresabschluss der Emittentin des Geschäftsjahres 2022 und zukünftige offengelegte Jahresabschlüsse sind im Unternehmensregister unter www.unternehmensregister.de in elektronischer Form erhältlich. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird. |
| | Sonstige Informationen | Der Anleger erzielt mit seinen Zinserträgen Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und sein Nachrangdarlehen im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. ggf. bis zu 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die als Kapitalgesellschaft das Nachrangdarlehen der Emittenten gewähren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater konsultieren. Der Anleger erhält das VIB und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkungen auf der Internet-Dienstleistungsplattform https://beteiligung.vattenfall.de/ und auf der Internetseite der Anbieterin https://wind-solar.vattenfall.de/solarenergie/anwohner . Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form geschlossen. Sie werden über die Internet-Dienstleistungsplattform https://beteiligung.vattenfall.de/ der eueco GmbH, München, vermittelt. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. |
| Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG i.V.m. VIB BestV in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung. | | |